

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

11. September 2007

Anhörung betreffend die Verordnungsentwürfe über die Steuererleichterungen zugunsten von Unternehmen in den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten und über die Festlegung der wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit, zu den oben genannten Verordnungsentwürfen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir sind mit der Ausgestaltung der Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über Regionalpolitik bezüglich dessen Artikel 12, Steuererleichterungen, insgesamt einverstanden. Die Definition der wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete und das Vorgehen zu deren Festlegung sind zweckdienlich. Die Zielsetzungen der Neuen Regionalpolitik (NRP) können dadurch wirksam unterstützt werden. Die Grundlagenstudie der CREDIT SUISSE und die Abgrenzungsmethode sind nachvollziehbar. Die Abstützung auf MS-Regionen ist grundsätzlich sachgerecht, die Ausrichtung an der Mittelvariante potentieller Förderregionen verhältnismässig.

Im Falle des Kantons Solothurn lässt der innerkantonale Vergleich wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete allerdings Einstufungen erkennen, welche den regionalen Entwicklungspotentialen und raumordnungspolitischen Festsetzungen (Arbeitsplatzgebiete von überörtlicher Bedeutung im Richtplan) nicht gerecht werden. Die auszehrende Mittellage des Kantons zwischen grossen Wirtschaftszentren, die relative Kleinheit seiner grössten Zentren, seine starke regionale Aufteilung und die ausgeprägte räumliche Verästelung mit entsprechend hohen Anteilen an Randregionen bilden Charakteristiken wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, die Abbautrends besonders stark ausgesetzt sind. Die reiche industrielle Tradition grade auch in Randgebieten, wenngleich vom Strukturwandel jedoch hart geprüft, die bestehenden Infrastrukturen (Industriekomplexe) und qualifizierte Arbeitskräfte in diesen ländlichen Regionen sind

jedoch weiterhin vielversprechende Potentiale für die Zukunft. Die Regionen wollen ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit bewahren und ausbauen. Dabei unterstützt sie der Kanton nach Kräften.

Die nachhaltige wirtschaftliche Erneuerung kann allein aus eigener Kraft nicht erfolgen, weil der Kanton insgesamt selbst vom Strukturwandel stark betroffen war und ist. Die Verlagerung von industrieller Wertschöpfung ins Ausland und von Steuerkraft in fiskalisch günstige Zentren und Kantone hat den Kanton überdurchschnittlich viel Steuersubstrat gekostet und ihn damit in eine ungünstige Wettbewerbsposition gegenüber anderen Kantonen versetzt. Dieser Nachteil scheint sich in den letzten Jahren akzentuiert zu haben, und droht sich in absehbarer Zukunft kumulativ zu verstärken. Zudem sind neben der industriellen Kompetenz nur begrenzte Alternativen im Dienstleistungssektor, inkl. Tourismus, vorhanden. Der Kanton kann allerdings dank enormer interner Anstrengungen beachtliche Erfolge verzeichnen, so z.B. mit einem stabilen und ausgeglichenen Finanzhaushalt. Die Optimierung der fiskalpolitischen Rahmenbedingungen und gezielte steuerliche, regionalpolitisch ausgerichtete Fördermassnahmen stellen denn auch ein wichtiges Instrumentarium des Kantons dar.

In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen, intakter Potenziale und guter Perspektiven erachten wir den Rückbau förderungsberechtigter Gebiete im Kanton von 21 auf 12 Gemeinden und des im Perimeter gelegenen Bevölkerungsanteils von 49 auf 14 Prozent als unverhältnismässig stark.

Im Interesse einer (gross-)regional ausgeglicheneren Entwicklung, eines neben der Potentialorientierung impliziten Hauptzieles der NRP, und zur Bewahrung besserer Chancen im Standortwettbewerb beantragen wir daher eine den besonderen Umständen angemessenere Abgrenzung förderungsberechtigter Gebiete im Kanton Solothurn (siehe unseren Antrag).

2. Spezielle Bemerkungen zur Verordnung über Steuererleichterungen zugunsten von Unternehmen in den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten

• Art. 1 Wirtschaftliche Erneuerungsgebiete

Deren Definition mit volkswirtschaftlichen Vorgaben ist konsistent. Mit Bezug auf die Zielsetzungen der NRP und die raumordnungspolitischen Entwicklungsvorstellungen und richtplanerischen Festsetzungen der Kantone sollten die vergangenheitsbezogenen Kriterien mit Bestimmungsfaktoren zur Potentialorientierung ergänzt werden (regionale Potenziale, Ressourcen, welche vielleicht auch erst in Zukunft in Wert gesetzt werden).

• Art. 3 Voraussetzungen für die Gewährung und den Umfang der Steuererleichterungen des Bundes

Abs. 4:

Die Bestimmung „... seine in der Schweiz getätigten Investitionen vergleichsweise gering ...“ bedarf einer präziseren, landesweit einheitlichen Auslegung. Wenn nicht in der Verordnung, so sind doch in zusätzlichen Vollzugsbestimmungen nähere Angaben etwa zu Investitionssummen, Proportionen/Bezugspunkten und -werten und Zeiträumen sowie Vorgehen bei Verfehlen solcher Zielgrössen erforderlich.

• Art. 4 Gesuch um Steuererleichterung

Die Anforderung „... samt dessen Beurteilung durch eine Bank oder einen unabhängigen oder als gleichwertig angesehenen Experten ...“, also durch verwaltungsexterne Dritte, im Sinne einer Zweitmeinung zur Beurteilung durch die kantonalen Instanzen wird begrüsst.

Das seco prüft gemäss Erläuterungsbericht die Unabhängigkeit des Experten. Der Beizug von unabhängigen Experten stellt erhöhte Anforderungen an den Datenschutz, welche entsprechend zu reglementieren sind.

• **Art 7 Überwachung**

Durch die Berichterstattungspflicht der Kantone gegenüber dem seco zur Höhe steuerbarer Reingewinne von Unternehmen, welche steuerlich erleichtert wurden, und die Pflicht des Bundes zur Information des Parlamentes und allenfalls der Medien über das Ausmass und die Wirkung dieser Massnahme können steuerrechtlich delicate Situationen entstehen (Steuergeheimnis). So liessen sich beispielsweise Rückschlüsse auf einzelne Firmen ziehen, wenn Steuererleichterungen in einem Kanton nur wenige Steuersubjekte betreffen, oder wenn der Geltungsbereich sich nur über wenige Gemeinden erstreckt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt steuerliche Aspekte unter der alleinigen Vollzugskompetenz des seco. Wir erachten es als unerlässlich, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in den Vollzug integriert wird. Insbesondere soll die Berichterstattung sensibler Firmendaten ausschliesslich an die ESTV, welche solche Daten auch in anderem Zusammenhang von den kantonalen Steuerämtern erhält, gerichtet werden. Die ESTV kann dann die Daten in steuergeheimnisverträglicher Form an das seco weiterleiten. Damit lassen sich Doppelspurigkeiten und Risiken des Datenschutzes vermeiden.

Wir schlagen vor, zusätzliche Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen, die das Zusammenwirken des seco und der ESTV sowie die Rahmenbedingungen der Veröffentlichung von unternehmerisch und fiskalisch relevanten Daten klar regeln.

• **Art. 9 Übergangsbestimmungen**

Abs. 1:

Wir beantragen im Sinne der Rechtsbeständigkeit, dass gewährte Steuererleichterungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen wurden, weiterhin den zum Zeitpunkt der Gewährung geltenden Bestimmungen unterliegen.

Abs. 2:

Diese Formulierung ist zu überprüfen, da sie u. E. nicht deckungsgleich mit dem Text im Erläuterungsbericht ist. Wenn die in der bisherigen Verordnung vorgesehene Maximaldauer von acht Jahren nicht überschritten werden darf, sollte es wie folgt heissen: „... auf maximal acht Jahre verlängert werden.“

3. Antrag zum Geltungsbereich

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen sind wir gemäss Ihrem Vorschlag einverstanden mit dem Geltungsbereich, welcher den Bezirk Thal und die Gemeinden Bettlach und Grenchen umfasst. Zusätzlich beantragen wir den Einbezug folgender potentialträchtiger Standorte in den Perimeter der begünstigten Regionen:

- Bezirke Thierstein/Dorneck:
Breitenbach, Büsserach, Meltingen, Nunningen und Witterswil;
- Bezirke Olten/Gösigen:
Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösigen, Obergösigen,
Schönenwerd und Walterswil.

Die Aufnahme der ausgeprägt ländlichen Gemeinde Steinhof, welche keine Arbeitszone ausgeschieden hat, in den Perimeter macht aus kantonaler Sicht kaum Sinn.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber